


Antragsteller:	<b>Zweckverband Umfahrungsstraße Städtedreieck</b>
Straße / Abschnitt / Station:	GVS, Abschnitt .--, Station --- bis St 2397, Abschnitt 260, Station 4,233 bis
St 2397, Schwandorf – Teublitz – Burglengenfeld – Regenstauf <b>Umfahrungsstraße Städtedreieck</b>	
PROJIS-Nr.:	

# RAUMORDNUNGSVERFAHREN

## Bericht zur Raumordnung

aufgestellt: Zweckverband „Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz“  ..... Teublitz, den 15.09.2021                      Verbandsvorsitzender	

Auftraggeber:  
Zweckverband „Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße  
Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz“  
Platz der Freiheit 7  
93158 Teublitz

Auftragnehmer:

Planungsgemeinschaft



Bearbeitung Dr. Schober GmbH:  
Dipl.-Ing. A. Pöllinger  
Dipl.-Ing. (FH) U. Meyr  
B.Eng. L. Russ  
Y. Espinoza

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Untersuchungsrahmen und methodisches Vorgehen .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
2.1	Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz.....	5
2.2	Landesentwicklungsprogramm .....	5
2.3	Regionalplan.....	8
2.4	Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumplanung .....	12
2.5	Bauleitplanung.....	12
2.6	Sonstige Fachplanungen .....	12
<b>3</b>	<b>Übergeordnete raumstrukturelle Gesichtspunkte.....</b>	<b>13</b>
3.1	Trassenführung in Bezug auf die Gebietskategorien von LEP und Regionalplan.....	13
3.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume.....	13
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft.....</b>	<b>14</b>
4.1	Bewertungsgrundlagen.....	14
4.2	Ausgangszustand .....	14
4.3	Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen.....	14
4.4	Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen .....	15
<b>5</b>	<b>Siedlungswesen .....</b>	<b>16</b>
5.1	Bewertungsgrundlagen.....	16
5.2	Ausgangszustand .....	16
5.3	Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen.....	17
5.4	Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen .....	19
<b>6</b>	<b>Landwirtschaft .....</b>	<b>20</b>
6.1	Bewertungsgrundlagen.....	20
6.2	Ausgangszustand .....	20
6.3	Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen.....	21
6.4	Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen .....	23
<b>7</b>	<b>Forstwirtschaft.....</b>	<b>24</b>
7.1	Bewertungsgrundlagen.....	24
7.2	Ausgangszustand .....	24
7.3	Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen.....	25
7.4	Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen .....	26
<b>8</b>	<b>Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen .....</b>	<b>27</b>
8.1	Bewertungsgrundlagen.....	27
8.2	Ausgangszustand .....	27
8.3	Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen.....	27

8.4	Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen .....	28
<b>9</b>	<b>Wasserwirtschaft .....</b>	<b>30</b>
9.1	Bewertungsgrundlagen .....	30
9.2	Ausgangszustand .....	31
9.3	Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen .....	31
9.4	Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen .....	32

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Raumordnerische Kriterien .....	2
Tab. 2:	Übersicht der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Untersuchungsgebiet .....	14
Tab. 3:	Querung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete .....	15
Tab. 4:	Beeinträchtigung von Siedlungsflächen .....	17
Tab. 5:	Flächeneinheiten der landwirtschaftlichen Standortkartierung im Untersuchungsgebiet .....	20
Tab. 6:	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Fahrbahn und für Straßennebenflächen .....	21
Tab. 7:	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für den naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleich .....	22
Tab. 8:	Gesamtinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ..	23
Tab. 9:	Waldfunktionen im Untersuchungsgebiet .....	24
Tab. 10:	Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionskartierung .....	25
Tab. 11:	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Untersuchungsgebiet .....	27
Tab. 12:	Querung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau und die Sicherung von Bodenschätzen .....	28
Tab. 13:	Übersicht über die Trinkwasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet .....	31
Tab. 14:	Übersicht über die Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsgebiet .....	31
Tab. 15:	Querung von Wasserschutzgebieten .....	31

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Untersuchungsgebiet und zu untersuchende Varianten .....	4
---------	--	---

## 1 Untersuchungsrahmen und methodisches Vorgehen

Aufgrund der überregionalen Bedeutung des Straßenbauvorhabens, der künftigen Widmung als Staatsstraße sowie der zahlreichen zu erwartenden Raumnutzungskonflikte ist gem. Art. 24 BayLplG die Durchführung eines ROV erforderlich. Durch die drei Stadtratsgremien (Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Teublitz) wurde bereits im Jahr 2017 beschlossen, die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen.

Die zu betrachtenden raumordnerischen Erfordernisse ergeben sich aus den Planungsinhalten des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Stand 01.01.2020) sowie dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (einschließlich 27. Änderung, in Kraft ab 01.06.2018) und den Inhalten des BayLplG (in Kraft getreten am 25. Juli 2012, einschließlich Änderungen vom 26. März 2019) und betreffen folgende Themenbereiche:

- Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur
- Natur und Landschaft
- Siedlungswesen
- Land- und Forstwirtschaft
- Wirtschaft / Rohstoffgewinnung
- Wasserwirtschaft.

Die Belange Verkehr und Technischer Umweltschutz werden im Erläuterungsbericht zum Straßenbau behandelt.

Als weitere Datengrundlagen dienen die Inhalte der Bauleitplanung der betroffenen Städte (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne), Daten aus dem Raumordnungskataster (ROK) sowie Angaben des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ALKIS-Daten, digitale Flurkarte, digitale topographische Karte DTK25). Verwendet werden ferner Angaben aus der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK), der Waldfunktionskarte (WFK) und eine 2018 durchgeführte Groberfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT).

Die Bearbeitung der zu betrachtenden raumordnerischen Erfordernisse zu den einzelnen Themenbereichen läuft nach den folgenden Bearbeitungsschritten ab:

1. **Bewertungsgrundlage:** Zusammenstellung der planerischen Vorgaben (Ziele, Grundsätze und sonstige raumordnerische Erfordernisse) des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans, die für den jeweiligen Themenbereich formuliert sind.
2. **Ausgangszustand:** Kurzbeschreibung von bedeutsamen Aspekten des jeweiligen Themenbereichs sowie Erfassung und Darstellung der zu betrachtenden Gebietskategorien (z. B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) innerhalb des vorgegebenen Untersuchungsraumes basierend auf den Informationen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans.
3. **Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen:** Beschreibung der vorhabenbedingten raumbedeutsamen Auswirkungen anhand definierter Kriterien, z. B. der Ermittlung Flächeninanspruchnahme oder der Querungslängen, und Analyse des Konfliktpotenzials der Trassenvarianten für die relevanten Themenbereiche.
4. **Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen:** Vereinbarkeitsprüfung des Vorhabens mit planerischen Vorgaben, Zusammenführung der themenspezifisch ermittelten Konfliktpotenziale.

Ein raumplanerischer Konflikt kann dann gegeben sein, wenn die geplante Ortsumfahrung in einer Variante

- den im Landesentwicklungsprogramm Bayern oder im Regionalplan festgelegten Zielen widerspricht,
- den Grundsätzen oder sonstigen raumordnerischen Erfordernissen widerspricht und die Erfordernisse der Raumordnung gewichtiger sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen,
- unüberwindbare Konflikte mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben zu erwarten sind und diese hinsichtlich ihrer Bedeutung und Ausführungsweise dem Vorhaben vorgehen,
- schon heute unüberwindbare Konflikte mit sonstigen raumrelevanten Belangen erkennbar sind.

Um die Trasse zu untersuchen bzw. Trassenvarianten untereinander vergleichen zu können, wurden messbare bzw. quantitativ beschreibbare Kriterien für die raumordnerischen Belange festgelegt (z. B. Querungslänge, Fläche). Sie ergeben sich aus den Inhalten des Landesentwicklungsprogramms Bayern, des Raumordnungsplans, der Bauleitplanung und der Gesetzgebung. Da nicht alle Erfordernisse der Raumordnung gleichermaßen stark von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind und die festgelegten Kriterien daher nicht immer die gleiche Bedeutung besitzen, wurde eine Gewichtung anhand einer vierstufigen Skala (sehr hohe – hohe – mittlere – geringe Bedeutung) vorgenommen.

**Tab. 1: Raumordnerische Kriterien**

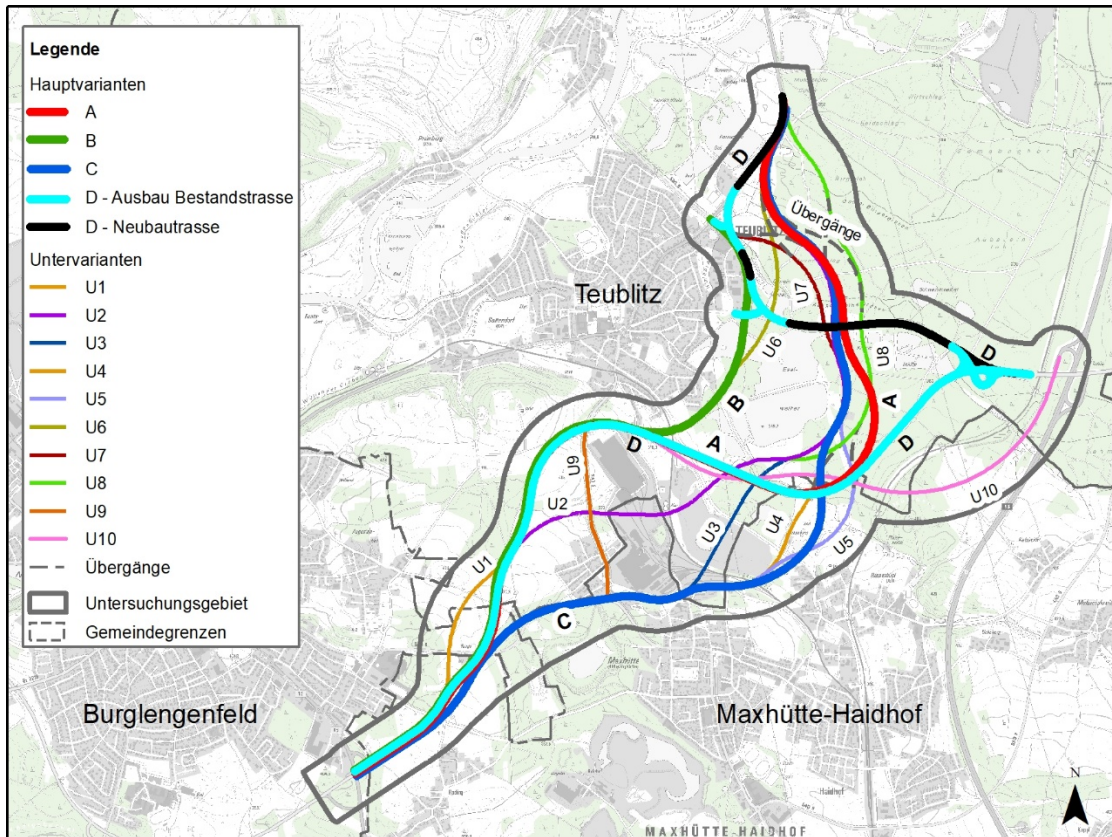
Raumordnerische Kriterien	Bedeutung				Erläuterung
	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch	
<b>Natur und Landschaft</b>					
Querung Landschaftlicher Vorbehaltsgebiete		x			Gebiete in denen den Belangen der Natur und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen ist (RP 6 B I 2)
Querung von Trenngrün		x			Erhalt von Trenngrün (RP 6 B I 4.2), um kleine Räume von einer Siedlungstätigkeit freizuhalten
<b>Siedlungswesen</b>					
Inanspruchnahme bestehender oder in Bebauungsplänen festgesetzter Siedlungsflächen <sup>1</sup>				x	Zu berücksichtigender Bestand
Inanspruchnahme geplanter Siedlungsflächen nach Flächennutzungsplan <sup>2</sup>			x		Zu berücksichtigende Ziele der Bauleitplanung

- 
- <sup>1</sup> Flächen für Wohnen, gemischte Nutzung, Gewerbe und Industrie, Handel und Dienstleistung, Ver- und Entsorgung, Sondergebiet und Sonderbauflächen
- <sup>2</sup> Flächen für Wohnen, gemischte Nutzung, Gewerbe und Industrie, Ver- und Entsorgung

Raumordnerische Kriterien	Bedeutung				Erläuterung
	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch	
Querung in einem Pufferbereich von 100 m um bestehende oder in Bebauungsplänen festgesetzte Gebiete mit Wohnnutzung <sup>3</sup>			x		Bereiche mit möglichen Lärmbelastungen nach 26. BImSchV
<b>Landwirtschaft</b>					
Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit günstigen oder mittleren Erzeugungsbedingungen		x			Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse von landwirtschaftlichen Flächen mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen (RP 6 B III 2.1)
<b>Forstwirtschaft</b>					
Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderer Bedeutung nach WFK			x		Berücksichtigung der besonderen Bedeutung von Wald und Waldfunktionen (vgl. LEP 5.4.2, RP 6 B III3.2) Verbote nach Art. 9 BayWaldG
<b>Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen</b>					
Flächeninanspruchnahme Vorranggebiete für Bodenschätze				x	Gebiete in denen die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen hat (RP 6, Entwurf zur 30. Änderung, B IV 2.1.2)
Flächeninanspruchnahme Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze			x		Gebiete in denen der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist (RP 6 B IV 2.1.1)
<b>Wasserwirtschaft</b>					
Querung von Wasserschutzgebieten - Schutzzone I				x	Straßenbauten sind verboten (WSG-Verordnungen).
Querung von Wasserschutzgebieten – Schutzzonen III, IIIA und IIIB			x		Straßenbauten sind nur zulässig unter Anwendung der RiStWag (WSG-Verordnungen).

Als Untersuchungsgebiet wurde ein Korridor von 200 m beidseits aller zu prüfenden Trassenvarianten festgelegt.

<sup>3</sup> Wohngebiete, Mischgebiete, Altenheim



**Abb. 1: Untersuchungsgebiet und zu untersuchende Varianten**

Quellen: Digitale Ortskarte: Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Verwaltungsgebiete: Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, lizenziert unter Creative Commons Namensnennung (CC BY 3.0); <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/deed.de>



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz

Gemäß § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind der Gesamttraum und die Teilräume der Bundesrepublik durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

In Art. 1 des Landesplanungsgesetzes von Bayern (BayLplG) werden folgende Aufgaben der Landesplanung genannt: „Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.“

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

### 2.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) legt gemäß Art. 19 BayLplG die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest, es enthält insbesondere:

- Die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen,
- die Festlegung der Zentralen Orte,
- die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind, sowie
- Festlegungen zu landesweit raumbedeutsamen Fachbereichen.

Das derzeit gültige LEP ist am 1. September 2013 in Kraft getreten und wurde geändert durch Verordnungen vom 21. Februar 2018 und vom 03. Dezember 2019. Die letzte Teilfortschreibung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die gesamte Region Städtedreieck ist gemäß der Strukturkarte des LEP dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzuordnen und ist somit vorrangig zu entwickeln.

Im Kapitel 4 (Verkehr) werden folgende, die geplante Maßnahme betreffenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) festgelegt:

(Z)	4.1.1 Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.
(G)	4.1.2 Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.
(G)	4.1.3 Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden.

(G)	4.2 Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.
-----	---

Ferner treffen für das Untersuchungsgebiet die folgenden umweltbezogenen Ziele und Grundsätze zu:

	Ziele und Grundsätze des LEP	Zuordnung zu den Schutzgütern des UVPG
(Z)	Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.	Alle Schutzgüter
(G)	Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.	Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft
(G)	Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) - den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.	Klima/Luft
(G)	In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.	Klima/Luft
(Z)	In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.	Sachgüter (Bodenschätze)
(Z)	In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen.	Sachgüter (Bodenschätze)
(G)	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	Sachgüter (Land- und Forstwirtschaft)
(G)	Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.	Sachgüter (Forstwirtschaft)
(G)	Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.	Sachgüter (Forstwirtschaft)
(G)	Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.	Mensch (Erholung)

Ziele und Grundsätze des LEP		Zuordnung zu den Schutzgütern des UVPG
(Z)	Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.	Tiere und Pflanzen, Landschaft
(G)	In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.	Mensch (Erholung), Tiere und Pflanzen, Landschaft
(Z)	In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.	Mensch (Erholung), Landschaft
(G)	Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.	Mensch (Erholung), Landschaft
(G)	Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässer erhalten und renaturiert,</li> <li>- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und</li> <li>- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.</li> </ul>	Tiere und Pflanzen
(G)	Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.	Tiere und Pflanzen
(Z)	Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.	Tiere und Pflanzen
(G)	Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.	Wasser
(Z)	Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.	Wasser
(G)	Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen (...) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten (...) werden.</li> </ul>	Wasser

Ziele und Grundsätze des LEP		Zuordnung zu den Schutzgütern des UVPG
(G)	Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.	Kulturelles Erbe

### 2.3 Regionalplan

Die Regionalpläne werden aus dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt und konkretisieren die dortigen Festlegungen räumlich und inhaltlich für die 18 bayerischen Regionen. Sie werden von den Regionalen Planungsverbänden aufgestellt und bei Bedarf fortgeschrieben. Die Regionalpläne enthalten Festlegungen zu überfachlichen und fachlichen Belangen wie z.B. Ziele und Grundsätze zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie gebietsscharfe Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, z.B. zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen.

Die geplante Ortsumgehung liegt in der Planungsregion Oberpfalz Nord (6). Der Regionalplan für diese Planungsregion (Stand Juni 2018 sowie Entwurf zur 29. Änderung vom 02.09.2019 und Entwurf zur 30. Änderung vom 10.09.2019) wurde bei der Erarbeitung der vorliegenden Unterlagen ausgewertet. Im Regionalplan werden die Festlegungen in strikt zu beachtende, abwägungsfeste Ziele (Z) und in zu berücksichtigende, abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung unterschieden (...)“ (Regionalplan Region Oberpfalz Nord, Entwurf vom 02.09.2019, Präambel).

Im Teil B, Kapitel IX (Verkehr) und Kapitel XII (Technischer Umweltschutz) werden folgende, die geplante Maßnahme betreffenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) festgelegt:

B IX 1.1 (G)	In der Region soll eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die die flächendeckende Verkehrerschließung aller Teilräume der Region für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet.
B IX 4.21 (G)	Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen Ortsumgehungen geschaffen werden. Durch begleitende Maßnahmen an den bisherigen Ortsdurchfahrten sollen die Entlastungswirkungen gesichert werden. Unfallschwerpunkte sowie höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.
B XII 4.2 (Z)	Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen (Regensburg) – Schwandorf – Weiden i.d.OPF. – (Hof) (...) soll durch geeignete Maßnahmen vermieden, bestehende Lärmbelastungen sollen vermindert werden.

Das zu prüfende Projekt wird durch folgendes Ziel begründet:

B IX 4.13 (Z)	<p>Die Verkehrsverhältnisse im Bereich des „Städtedreiecks Burglengenfeld/ Maxhütte-Haidhof/ Teublitz“ sind durch den Weiterbau einer Ortsumgehung zu verbessern.</p> <p>Dazu wird in der Begründung ausgeführt:</p> <p>"Mit der dynamischen wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklung im Städtedreieck „Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz“ und dem Umfeld geht auch eine Verkehrszunahme einher. Um weitere Belastungen in den Ortskernen zu vermeiden und die Aufenthaltsqualität dort zu wahren ist eine gemeinsame, überörtliche Ortsumgehung erforderlich. Allerdings ist der dortige Regionsteil durch vielfältige Nutzungsinteressen auf engem Raum gekennzeichnet, die sich u.a. auch in regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen zu „Natur und Landschaft“ und „Bodenschätzen“ niederschlagen, die es zu beachten bzw. zu berücksichtigen gilt. Darum kommt es umso mehr darauf an, die betroffenen Belange gerecht untereinander abzuwägen und schlussendlich die Trasse zu realisieren, welche die wenigsten Raumnutzungskonflikte auslöst."</p>
------------------	---

Ferner treffen für das Untersuchungsgebiet die folgenden umweltbezogenen Ziele, Grundsätze und Erfordernisse zu:

Ziele, Grundsätze und Erfordernisse des Regionalplans		Zuordnung zu den Schutzgütern der Umweltprüfung
A 1.3 (Z) <sup>4</sup>	<p>Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.</p> <p>In der Begründung zu Ziel 1.3 wird ausgeführt:</p> <p>"Eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist sowohl im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als auch im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung intakter Umweltbedingungen als Standortfaktor geboten. Deshalb sind bei Entscheidungen über überörtlich raum- und umweltrelevante Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Ökologie, d.h. von Naturschutz und Landschaftspflege, von Bodenschutz sowie von Wasser- und Luftreinhaltung, bedeutsam und mit den ökonomischen und sonstigen Interessen abzuwägen. Insbesondere dem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit</p>	Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft

<sup>4</sup> Das Regionalplanziel A 1.3 ist noch in Aufstellung. Nach Mitteilung der Regierung der Oberpfalz ist voraussichtlich keine Änderung im Vergleich zur zitierten Fassung zu erwarten.

Ziele, Grundsätze und Erfordernisse des Regionalplans		Zuordnung zu den Schutzgütern der Umweltprüfung
	dem knappen Gut "Grund und Boden" ist dabei eine besondere Bedeutung beizumessen. (...)"	
BI 1.1	Die wasserführenden Talräume (...) sollen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden. Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden; (...).	Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser
BI 1.3	Im Oberpfälzer Bruchschollenland soll durch die Sicherung naturnaher Landschaftsbestandteile (...) auf eine Stärkung des Naturhaushaltes hingewirkt werden.	Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft
BI 2.1	In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.	Mensch (Erholung), Tiere und Pflanzen, Landschaft
BI 2.2 (Z)	Die nachfolgend genannten Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. (...) (35) Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf (37) Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Walderbacher Forst	Mensch (Erholung), Tiere und Pflanzen, Landschaft
BI 4.1	Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden: - Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenaue	Mensch (Erholung), Landschaft
BI 4.2 (Z)	Als Trenngrün sollen Freiflächen zwischen den folgenden Siedlungsbereichen erhalten werden: - Teublitz und Maxhütte-Haidhof - Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof	Mensch (Erholung), Landschaft
BI 7 (Z)	Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechen ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden.	Mensch (Erholung)
B III 2.1	In Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung, insbesondere auf den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, hingewirkt werden.	Sachgüter (Landwirtschaft)

Ziele, Grundsätze und Erfordernisse des Regionalplans		Zuordnung zu den Schutzgütern der Umweltprüfung
	In der Begründung zu Erfordernis B III 2.1 wird ausgeführt: (...) Zu den strukturellen Voraussetzungen einer intensiven Landnutzung zählen vor allem der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen (...)	
B III 3.1	Der Wald soll so erhalten (...) werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann.	Mensch (Erholung), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Sachgüter (Forstwirtschaft)
B III 3.2	Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden.	Klima/Luft
B IV 2.1.1 (Z)	Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt: (...) Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“ (Ton) Vorbehaltsgebiet t 42 „südlich Teublitz“ (Ton) Vorranggebiet KS 53 „nordöstlich Teublitz“ (Kies und Sand)	Sachgüter (Bodenschätze)
B IV 2.1.2 (Z)	In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.	Sachgüter (Bodenschätze)
B IV 2.1.3 (Z)	In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden	Sachgüter (Bodenschätze)
B IX 1.2 (G)	Beim Bau von Verkehrsinfrastruktur sollen betroffene umweltfachliche Belange (Natur- und Artenschutz, Boden bzw. Landwirtschaft, Klimaschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Denkmalschutz) berücksichtigt werden.	Alle Schutzgüter
B XII 3.1	Auf eine weitere Verringerung der Belastung mit Luftschadstoffen soll insbesondere (...) im Naabtal zwischen Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf und Naburg (...) hingewirkt werden.	Klima/Luft

## 2.4 Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumplanung

Nach Art. 3 (1) BayLplG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen

- Ziele der Raumordnung zu beachten (im Folgenden werden Ziele der Raumordnung analog zur Kennzeichnung in den Regionalplänen mit „Z“ gekennzeichnet),
- Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (im Folgenden werden Grundsätze der Raumordnung analog zur Kennzeichnung in den Regionalplänen mit „G“ gekennzeichnet).

## 2.5 Bauleitplanung

Nach § 1 BauGB werden die Flächennutzungs- und Bebauungspläne von den Gemeinden aufgestellt und sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Flächennutzungsplan enthält die Gesamtkonzeption für die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Der Bebauungsplan konkretisiert die städtebauliche Entwicklung für Teilgebiete der Gemeinde. Die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Gemeinden wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Unterlagen ausgewertet. Datengrundlage sind die aktuellen RIS-Daten der Regierung der Oberpfalz (Rauminformationssystem und Raumordnungskataster).

## 2.6 Sonstige Fachplanungen

Folgende Fachplanungen sind darüber hinaus in der Bearbeitung berücksichtigt worden:

- Landwirtschaftliche Standortkartierung (LSK)
- Wald funktionsplanung (WFP)
- Verordnungen über das Wasserschutzgebiet „Rappenbügl“ in der Stadt Maxhütte-Haidhof und über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der Stadt Burglengenfeld



### **3 Übergeordnete raumstrukturelle Gesichtspunkte**

#### **3.1 Trassenführung in Bezug auf die Gebietskategorien von LEP und Regionalplan**

Die drei Mittelzentren Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz liegen im Allgemeinen ländlichen Raum sowie in einem Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf. Nach der ökologisch-funktionellen Raumgliederung des Regionalplans befindet sich im Untersuchungsgebiet kein Gebiet mit geringer Belastbarkeit. Eine mäßige Belastbarkeit besitzen die landwirtschaftlich genutzten Bereiche zwischen Burglengenfeld und Teublitz sowie das Eselweihergebiet, eine erhöhte Belastbarkeit der Samsbacher Forst. Die Siedlungs- und Gewerbegebiete zählen zu den Gebieten mit Belastung durch städtisch-industrielle Nutzung.

#### **3.2 Unzerschnittene verkehrsarme Räume**

Das LEP formuliert in Abschnitt 7.1.3 (Erhalt freier Landschaftsbereiche) folgenden Grundsatz:

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume mit einer Größe von mindestens 100 km<sup>2</sup> (Quelle: Datensatz des Bundesamtes für Naturschutz, Stand 2010).

## 4 Natur und Landschaft

### 4.1 Bewertungsgrundlagen

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 bestimmt als Ziel, dass Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplänen als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (LEP BAYERN 2013, ZIFFER 7.1.2) festzulegen sind.

Im Regionalplan Oberpfalz-Nord werden in Ziffer B I 2.2 (Z) die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sowie in Ziffer B I 4.2 (Z) die als Trenngrün zu erhaltenden Freiflächen. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (Ziffer B I 2.1). Trenngrün wird laut Begründung zu Ziel 4.2 des Regionalplans dort ausgewiesen, wo kleinere Räume von einer Siedlungstätigkeit freigehalten werden sollen. Dadurch soll die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen verhindert und der Zugang zur freien Landschaft erhalten bleiben.

Der von der Regionsgrenze bis nördlich Oberwildenaun reichende regionale Grünzug an der Naab berührt das Untersuchungsgebiet im äußersten Nordwesten (Romansee). Er wird von den zu untersuchenden Varianten nicht beeinträchtigt.

Naturparke und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

### 4.2 Ausgangszustand

Die folgenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete liegen zumindest teilweise im Untersuchungsgebiet:

**Tab. 2: Übersicht der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Untersuchungsgebiet**

NR.	Bezeichnung
35	Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf
37	Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Walderbacher Forst

Als Trenngrün legt der Regionalplan die Freiflächen zwischen den Siedlungsbereichen Teublitz und Maxhütte-Haidhof sowie Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof fest.

### 4.3 Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen

Der Bau einer Ortsumfahrung kann in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungseignung und des Biotopverbundes führen. Freiflächen, die als Trenngrün zu erhalten sind, können in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

Vorhabenbedingt sind daher folgende Auswirkungen zu prüfen:

- Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten
- Querung von Freiflächen, die als Trenngrün erhalten bleiben sollen.

Die Querungslänge wird als maßgebliches Kriterium herangezogen, da der Zerschneidungseffekt für die Qualität von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und von Trenngrün die entscheidende Einbuße nach sich zieht. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und für Trenngrün freizuhaltende Flächen sind von mittlerer raumordnerischer Bedeutung.

Die beiden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden durch alle Trassenvarianten gequert. Die Querungslänge stellt sich folgendermaßen dar:

**Tab. 3: Querung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete**

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Querungslänge (km) durch die Hauptvarianten			
	A	B	C	D
Nr. 35	2,3	2,3	0,9	2,3
Nr. 37	0,8	0,5	0,9	1,3
Gesamt	3,1	2,8	1,8	3,6

Die längsten Querungsstrecken werden durch die **Variante D** verursacht, gefolgt von den **Varianten A und B**. Während das Vorbehaltsgebiet Nr 35 „Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf“ gleichermaßen betroffen ist und dabei eine abwechslungsreich gegliederte Kulturlandschaft in Mitleidenschaft gezogen wird, führt die Zerschneidung des Vorbehaltsgebietes Nr. 37 „Samsbacher Forst“ durch die Varianten D und A zu stärkeren Beeinträchtigungen als die kürzere und nur am Rand verlaufende Querung durch die Variante B.

Insgesamt am günstigsten schneidet die **Variante C** ab. Diese Variante quert das Vorbehaltsgebiet Nr. 35 auf der deutlich kürzesten Strecke und verläuft dabei parallel zum bestehenden Alten Postweg. Die Beeinträchtigung bei der Querung des Vorbehaltsgebietes Nr. 37 ist vergleichbar mit der Variante A.

Durch **Untervarianten** lässt sich die Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nur unerheblich verringern.

Bei den Freiflächen, die als **Trenngrün** erhalten bleiben sollen, kann keine konkrete Querungslänge ermittelt werden, da Trenngrün im Regionalplan nur mit einem Bandsymbol dargestellt wird. Die Freiflächen zwischen Teublitz und Maxhütte-Haidhof werden durch die Hauptvarianten A, B und D randlich nahe beim Industriegebiet Läpple gequert und dadurch weitgehend erhalten. Die Freiflächen zwischen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof werden durch die Hauptvarianten A, B und D auf einer neuen Trasse gequert, während die Hauptvariante C in diesem Bereich großenteils auf einer bestehenden Straßentrasse verläuft.

Untervarianten bringen keine Verbesserung im Hinblick auf die Schonung von Trenngrün.

#### **4.4 Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen**

Die regionalplanerische Festsetzung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes schließt einen Straßenneubau nicht aus. Die Belange des Regionalplans zu Naturschutz und Landschaftspflege sind abwägungserheblich, da die Querung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ein nennenswertes Konfliktpotenzial erzeugen.

Durch die Erhaltung von Freiflächen als Trenngrün soll die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen verhindert und der Zugang zur freien Landschaft erhalten bleiben. Die untersuchten Varianten greifen in unterschiedlichem Maße in die Trenngrünbereiche ein und erzeugen damit einen nur bedingt lösbaren Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen.

## 5 Siedlungswesen

Die Planungsvarianten zur Ortsumfahrung werden im Hinblick auf die planerischen Vorgaben der Siedlungsentwicklung geprüft. Diese umfassen den existierenden Bestand und Planungen von:

- Wohnbauflächen
- Gemischten Bauflächen
- Industrie- und Gewerbeflächen
- Flächen für Handel und Dienstleistung
- Flächen besonderer funktionaler Prägung, Gemeinbedarfsflächen
- Sonderbauflächen, Sondergebieten
- Ver- und Entsorgungsanlagen

Hierzu wurden die Daten des Rauminformationssystems der Regierung der Oberpfalz (ROK), die Bauleitpläne der beteiligten Städte (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) sowie das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) ausgewertet.

### 5.1 Bewertungsgrundlagen

Die BImSchV bildet die rechtliche Grundlage für den Schutz der menschlichen Gesundheit. Der Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte der 26. BImSchV ist erst im weiteren Planungsprozess möglich, wenn Lärmberechnungen durchgeführt und die Maßnahmen zum Lärmschutz festgelegt werden. Aktuell kann nur durch die Abgrenzung von Pufferräumen im Abstand von bis zu 100 m um bestehende Wohnnutzungen auf mögliche Lärmbelastungen hingewiesen werden.

In der Bauleitplanung der beteiligten Städte Burglengenfeld, Teublitz und Maxhütte-Haidhof werden die Ziele und Grundsätze des LEP Bayern (2020) sowie die Ziele, Grundsätze und raumordnerischen Erfordernisse des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord umgesetzt. Die planerischen Vorgaben werden daher anhand der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne ermittelt.

### 5.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsgebiet liegen die folgenden bebauten oder für eine Bebauung vorgesehenen Gebiete:

- Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße von Burglengenfeld
- nördlicher Siedlungsrand von Roding
- Wohngrundstücke in Haugshöhe
- Hugo-Geiger-Siedlung mit Neubaugebiet in den Steinbruchäckern
- Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Altenheim am Nordrand von Maxhütte
- Ortsrand von Verau
- Industrie- und Gewerbegebiet zwischen Maxhütte und Teublitz mit Anlagen zur Ver- und Entsorgung
- südlicher Siedlungsrand von Teublitz mit neuem Wohngebiet im Dolling
- Gewerbe-, Misch-, und Wohngebiet an der Kreisstraße SAD 5 am östlichen Siedlungsrand von Teublitz
- Wohnflächen am Romansee
- Fläche mit gemischter Nutzung „Am Eckstein“ im Wald östlich der Eselweiher

- Fläche mit gemischter Nutzung in Lehenhaus
- Rückhaltebecken an der Teublitzer Straße zwischen Verau und Lehenhaus.

### 5.3 Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen

Der Bau der geplanten Ortsumfahrung kann festgesetzte und geplante Siedlungsflächen zerschneiden, randlich in Anspruch nehmen oder Beeinträchtigungen durch Emissionen (z. B. Lärm) verursachen. Eine genaue Bestimmung der Beeinträchtigungen ist erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren möglich. Zur Beurteilung der raumordnerischen Belange werden die Auswirkungen in folgendem Umfang geprüft:

- W1 Anlagebedingte Inanspruchnahme von bestehenden oder in Bebauungsplänen festgesetzten Siedlungsflächen (sehr hohe raumordnerische Bedeutung)
- W2 Anlagebedingte Inanspruchnahme von geplanten Siedlungsflächen (Flächennutzungsplan) (hohe raumordnerische Bedeutung)
- W3 Querung im Pufferbereich von 100 m um bestehende oder in Bebauungsplänen festgesetzte Gebiete mit Wohnnutzung (Wohngebiete, Mischgebiete, Altenheim) (hohe raumordnerische Bedeutung).

In diesen Bereichen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen (v. a. Lärm) möglich, können jedoch durch technische Schutzmaßnahmen minimiert werden.

**Tab. 4: Beeinträchtigung von Siedlungsflächen**

Erläuterungen:

x = zutreffend

- = nicht zutreffend

+ = Verbesserung zu erwarten durch den Bau einer Ortsumfahrung

Siedlungsbereich	Beeinträchtigung durch die Hauptvarianten											
	A			B			C			D		
	W1	W2	W3	W1	W2	W3	W1	W2	W3	W1	W2	W3
Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet an der Umgehungsstraße von Burglengenfeld	Keine zusätzliche Beeinträchtigung											
Nördlicher Siedlungsrand von Roding	Keine zusätzliche Beeinträchtigung											
Wohngrundstücke in Haughöhe	-	-	x	-	-	x	-	-	x	-	-	x
Hugo-Geiger-Siedlung mit Neubaugebiet in den Steinbruchäckern	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Altenheim am Nordrand von Maxhütte	-	-	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-
Ortsrand von Verau	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-
Industrie- und Gewerbegebiet zwischen Maxhütte und Teublitz	-	x	-	-	x	-	x	x	-	-	x	-

Siedlungsbereich	Beeinträchtigung durch die Hauptvarianten											
	A			B			C			D		
	W1	W2	W3	W1	W2	W3	W1	W2	W3	W1	W2	W3
südlicher Siedlungsrand von Teublitz	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	x
Gewerbe-, Misch-, und Wohngebiet an der Kreisstraße SAD 5 am östlichen Siedlungsrand von Teublitz	-	-	+	-	-	x	-	-	+	-	-	x
Wohnflächen am Romansee	-	-	+	-	-	-	-	-	+			x
Fläche mit gemischter Nutzung im Wald östlich der Eselweiher	-	-	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-
Wohnflächen und Flächen mit gemischter Nutzung zwischen Lehenhaus und Verau	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-
Rückhaltebecken an der Teublitz Straße zwischen Verau und Lehenhaus	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-

Mit der **Variante A** werden anlagebedingt weder bestehende noch in Bebauungsplänen festgesetzte Wohnflächen in Anspruch genommen. Die geplante Gewerbegebietserweiterung westlich der SAD 5 wird randlich auf einer Fläche von ca. 140 m berührt und geringfügig verkleinert, ebenso eine geplante Fläche zur Ver- und Entsorgung östlich angrenzend an das Gewerbegebiet Läpple. Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sind zu erwarten

- im Bereich Haugshöhe (Abstand < 50 m zur bestehenden Bebauung)
- für die Wohnbebauung an der Maxhütter Straße am südlichen Siedlungsrand von Teublitz (Abstand < 50 m zur bestehenden Bebauung).

Die **Variante B** führt zur gleichen Inanspruchnahme von Siedlungsflächen wie die Variante A. Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sind zu erwarten

- im Bereich Haugshöhe (Abstand < 50 m zur bestehenden Bebauung)
- auf einer Strecke von ca. 800 m zwischen Maxhütter Straße und Frankengraben am südlichen Siedlungsrand von Teublitz (Abstand < 50 m zur bestehenden Bebauung).
- an der Einmündung in die St 2397 am nordöstlichen Siedlungsrand von Teublitz. In diesem Bereich ist bereits eine hohe Vorbelastung durch den bestehenden Durchgangsverkehr auf der St 2397 vorhanden.

Für die **Variante C** müssen in mehreren Fällen bestehende Siedlungsflächen in Anspruch genommen werden. Benötigt werden Flächen in folgenden Siedlungsbereichen:

- Randstreifen einer Fläche mit gemischter Nutzung am Nordrand von Maxhütte
- Ecke einer Fläche mit Wohnnutzung am Ziegelholz am Nordrand von Maxhütte
- Bestehende und geplante Industrie- und Gewerbegebietsflächen am Südrand des ehemaligen Eisenhüttenwerks (überwiegend Gehölzflächen, jedoch auch zwei Gebäude)

- Ecke einer Fläche mit gemischter Nutzung östlich der Eselweiher
- Rand eines Rückhaltebeckens an der Teublitzer Straße zwischen Verau und Lehenhaus.

Zudem kommt es mehrfach zu Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes. Betroffen sind

- der Südrand der Hugo-Geiger-Siedlung
- der nördliche Siedlungsrand von Maxhütte-Haidhof
- der nordwestliche Siedlungsrand von Verau
- Lehenhaus
- ein Anwesen östlich der Eselweiher.

Entlastet werden dagegen wie bei Variante A die Flächen mit Wohnnutzung am Romansee sowie der östliche Siedlungsrand von Teublitz.

Die **Variante D** führt wiederum zur gleichen Inanspruchnahme von Siedlungsflächen wie die Variante A. Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sind zu erwarten

- im Bereich Haugshöhe (Abstand < 50 m zur bestehenden Bebauung)
- für die Wohnbebauung an der Maxhütter Straße am südlichen Siedlungsrand von Teublitz (Abstand < 50 m zur bestehenden Bebauung)
- an der Einmündung in die St 2397 am nordöstlichen Siedlungsrand von Teublitz und für Wohnflächen am Romansee. In diesem Bereich ist bereits eine hohe Vorbelastung durch den bestehenden Durchgangsverkehr auf der St 2397 vorhanden.

#### 5.4 Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen

Durch die Inanspruchnahme von Flächen mit Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Industrienutzung oder mit Versorgungsfunktion entstehen sehr hohe Konflikte mit **bestehenden** Nutzungen. Dies ist nur bei der Realisierung der Variante C der Fall. Die Konflikte werden im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgewogen.

Weitere Konflikte entstehen bei der Inanspruchnahme und Querung von **geplanten** Flächen für Gewerbe, Industrie, Ver- und Entsorgung aus dem Flächennutzungsplan. Dies ist bei der Realisierung der Varianten A, B und D der Fall (geplantes Gewerbegebiet östlich der SAD 5, Fläche zur Ver- und Entsorgung östlich angrenzend an das Gewerbegebiet Läßle), während sich bei der Variante C die Inanspruchnahme geplanter Flächen für Gewerbe und Industrie auf einen sehr geringen Flächenumfang im Umfeld ebenfalls benötigter bestehender Gewerbeflächen am Südrand des ehemaligen Eisenhüttenwerkes beschränkt und von diesen übertönt wird. Auch diese Konflikte werden im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgewogen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm können bei allen Varianten durch technische Schutzmaßnahmen minimiert werden. Die stärkste Betroffenheit wird durch die Variante C verursacht.

## 6 Landwirtschaft

### 6.1 Bewertungsgrundlagen

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 01.03.2018) bestimmt als Grundsatz, land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete zu erhalten. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP Bayern 2018: Ziffer 5.4.1 (G)).

Der Regionalplan legt als raumordnerisches Erfordernis fest, in Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hinzuwirken (RP Oberpfalz-Nord (6), Stand 01.06.2018: Ziffer B III 2.1). In der Begründung zu 2.1 wird ausgeführt, dass dazu auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zählt.

### 6.2 Ausgangszustand

Nach den Daten der landwirtschaftlichen Standortkartierung nehmen landwirtschaftliche Nutzflächen im Untersuchungsgebiet eine Fläche von 217 ha ein (= 32 % des Untersuchungsgebietes)<sup>5</sup>. Auf 87 % der Flächen herrschen überwiegend mittlere und geringfügig günstige Erzeugungsbedingungen vor, auf 13 % der Flächen ungünstige Erzeugungsbedingungen.

**Tab. 5: Flächeneinheiten der landwirtschaftlichen Standortkartierung im Untersuchungsgebiet**

Quelle: Daten der landwirtschaftlichen Standortkartierung, Stand 2003

Standortgruppe	Einheiten der LSK	Fläche	Erzeugungsbedingungen		
			Günstig (h3.1)	Mittel (h2.1, h2.2, m2.1)	Ungünstig (h1.1, h2.3, s1.1, b1.1, a1.1)
Standorte, die zwar einen intensiven und vielseitigen Ackerbau ermöglichen, deren Boden und Klima aber keine anspruchsvolle Ackernutzung erwarten lassen	h1.1, h2.1, h2.2, h2.3, h3.1	121,2 ha	8,8 ha	106,2 ha	6,2 ha
Standorte, auf denen vorwiegend Kartoffeln oder Feldfrüchte mit ähnlichen Standortansprüchen wie z. B. Roggen und Hafer angebaut werden	s1.1, s2.1	19,9 ha		15,3 ha	4,6 ha

<sup>5</sup> Die Kartierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgte als Bestandsaufnahme für die Agrarleitplanung in den Jahren 1974 bis 1981 auf der Grundlage der Topographischen Karten im Maßstab 1:25.000 sowie damals aktueller Luftbilder und Bodenschätzungskarten. In der Zwischenzeit hat sich die Fläche durch die Entstehung neuer Siedlungsgebiete und Straßen im Untersuchungsgebiet verringert. Die Erzeugungsbedingungen haben sich vermutlich nicht verändert.



Standortgruppe	Einheiten der LSK	Fläche	Erzeugungsbedingungen		
			Günstig (h3.1)	Mittel (h2.1, h2.2, s2.1, m2.1)	Ungünstig (h1.1, h2.3, s1.1, b1.1, a1.1)
Bedingt ackerfähige Grünlandstandorte, auf denen der Ackerbau durch ungünstige Bodenverhältnisse eingeschränkt wird	b1.1	14,3 ha			14,3 ha
Absolutes beweidbares Grünland (Frischwiesen und Weiden)	a1.1	4,0 ha			4,0 ha
Absolutes Grünland, nicht beweidbar (Feuchtwiesen)	m2.1	58,9 ha		58,9 ha	
Landwirtschaftlich genutzte Flächen gesamt		218,3 ha	8,8 ha	180,4 ha	29,1 ha
Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen	A, E, N, O, W, X	532,4 ha			

### 6.3 Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen

Vorhabenbedingt sind folgende Auswirkungen zu prüfen:

- Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittleren und günstigen Erzeugungsbedingungen für die Fahrbahn und für Straßenebenenflächen.
- Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittleren und günstigen Erzeugungsbedingungen für den naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleich

Die Inanspruchnahme von Flächen mit günstigen und mittleren Erzeugungsbedingungen ist von mittlerer raumordnerischer Bedeutung.

**Tab. 6: Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Fahrbahn und für Straßenebenenflächen**

Landwirtschaftliche Nutzflächen	Flächeninanspruchnahme durch die Hauptvarianten			
	A	B	C	D
mit günstigen Erzeugungsbedingungen	0,3 ha	0 ha	0,3 ha	0 ha
mit mittleren Erzeugungsbedingungen	10,2 ha	6,7 ha	4, 8 ha	11,8 ha
mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen	1,8 ha	0,3 ha	0,6 ha	1,9 ha
Gesamt	12, 3 ha	7,0 ha	5, 7 ha	13,7
Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Untersuchungsgebiet (218 ha)	5,6 %	3,2 %	2,6 %	6,3 %

Für die Flächenberechnung wurden die versiegelten und durch Böschungsbauwerke in Anspruch genommenen Flächen (Straßenbegleitflächen) herangezogen und mit dem o.g. Bodenqualitäten verschnitten. Grundlage für die Flächenermittlung war eine technische Grobplanung, bei welcher die Fahrbahn und die erforderlichen Böschnungen nach Regelquerschnitten erzeugt worden sind. Anschluss-, Entwässerungs- und Versickerungsbauwerke sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Lässt man mögliche Zerschneidungseffekte, die für die agrarstrukturellen Belange auch von Bedeutung sein können, außeracht, ist es überwiegend die Inanspruchnahme von Flächen mit mittleren Erzeugungsbedingungen, die für die Bewertung der Trassenvarianten relevant sind.

**Variante D** erzeugt die höchste Inanspruchnahme von bewertungsrelevanten landwirtschaftlichen Nutzflächen, gefolgt von **Variante A**. Die stärkste Inanspruchnahme erfolgt bei beiden Varianten im Gebiet zwischen Burglengenfeld und dem Industrie- und Gewerbegebiet Maxhütte-Teublitz. Dies gilt auch für die **Variante B**, die im weiteren Verlauf kaum noch landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch nimmt und daher deutlich günstiger ist als die Varianten A und D.

Die geringste Inanspruchnahme von bewertungsrelevanten landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt durch die **Variante C**. Sie betrifft Ackerflächen zwischen Burglengenfeld und Roding sowie südlich Haugshöhe, Wiesen im Raum Verau-Lehenhaus und Wiesen nordöstlich von Teublitz.

Durch die folgenden Untervarianten kann die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittleren und günstigen Erzeugungsbedingungen für die Straßenrassse reduziert werden:

- Untervariante U2 (zu Hauptvariante A) verringert geringfügig die Inanspruchnahme im Raum zwischen Teublitz und Hugo-Geiger-Siedlung, erfordert jedoch eine Inanspruchnahme von Flächen mit gewerblicher Nutzung und der bestehenden Tongrube der Fa. erutec.
- Untervariante U3 (zu Hauptvariante C) schont die Wiesenflächen im Raum Verau-Lehenhaus, führt jedoch zu starken Konflikten mit dem Naturschutz im Bereich der Eselwiese
- Untervariante U4 (zu Hauptvariante C) verringert geringfügig die Inanspruchnahmen von Wiesenflächen im Raum Verau-Lehenhaus, quert jedoch ein Grundstück mit gemischter Nutzung in Lehenhaus sowie eine Liegewiese am Naturfreibad Tegelgrube.
- Untervariante U7 (zu den Hauptvarianten C und A) verringert die Inanspruchnahme von Flächen im Wiesengebiet nordöstlich von Teublitz.
- Untervariante U8 (zu den Hauptvarianten C und A) schont das Wiesengebiet nordöstlich von Teublitz, erfordert jedoch mehr Waldflächen als die Hauptvarianten.

Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt durch die Erfordernisse für den naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleich. Die Darstellung der Erfordernisse in der nachfolgenden Tabelle ist dem UVP-Bericht (Kap. 7.3.2) entnommen.

**Tab. 7: Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für den naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleich**

	Flächeninanspruchnahme durch die Hauptvarianten			
	A	B	C	D
Naturschutzrechtlicher Ausgleich	9,5 ha	3,1 ha	5,4 ha	8,7 ha
Waldrechtlicher Ausgleich	8,4 ha	2,0 ha	8,3 ha	7,4 ha
Flächenbedarf für den naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleich <sup>6</sup>	9,5 ha	3,1 ha	8,3 ha	8,7 ha

<sup>6</sup> Da beide Erfordernisse auf einer Fläche kombiniert werden können, ist für den waldrechtlichen Ausgleich mit Ausnahme von Hauptvariante C kein zusätzlicher Flächenbedarf erforderlich.

Werden die Inanspruchnahme für die Straßentrassen und die Ausgleichserfordernisse kombiniert, ergibt sich folgende Betroffenheit:

**Tab. 8: Gesamtinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen**

	Hauptvariante			
	A	B	C	D
Flächenbedarf für die Straßentrasse	10,5 ha	6,7 ha	5,1 ha	11,8 ha
Flächenbedarf für den naturschutz- und walddrechtlichen Ausgleich	9,5 ha	3,1 ha	8,3 ha	8,7 ha
Gesamtbedarf	20,0 ha	9,8 ha	13,4 ha	20,5 ha

Die Inanspruchnahme wird sich nach der Flächenverfügbarkeit richten. Sie soll bevorzugt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen erfolgen, doch wird bei jeder Variante die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen mit mittleren bis günstigen Erzeugungsbedingungen überwiegen.

Die höchsten Inanspruchnahmen erfolgen durch die Varianten A und D. Deutlich geringer ist die Inanspruchnahme durch die Hauptvariante C. Am günstigsten schneidet aufgrund der geringsten Trassenlänge die Hauptvariante B ab.

Durch die folgenden Untervarianten kann die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittleren und günstigen Erzeugungsbedingungen reduziert werden (siehe hierzu UVP-Bericht, Kap. 7.3.2):

- In der Gesamtbetrachtung sind auch bei Einbeziehung des Ausgleichsflächenbedarfs die Variantenkombinationen A+U2, A+U7 und A+U8 günstiger als die Hauptvariante A.
- Bei der Hauptvariante C sind bei Einbeziehung des Ausgleichsflächenbedarfs die Kombinationen mit den Untervarianten U3, U4, U7 sowie U9+B günstiger als die Hauptvariante.
- Bei den Hauptvarianten B und D gibt es keine günstigeren Kombinationen mit Untervarianten.

#### **6.4 Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen**

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen lässt sich für den Bau der Ortsumfahrung nicht vermeiden. Dies widerspricht dem raumordnerischen Erfordernis, auf den Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Ansprüchen hinzuwirken. Der Konflikt wird im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgewogen.

## 7 Forstwirtschaft

### 7.1 Bewertungsgrundlagen

Der Schutz und die Sicherung von Waldflächen sind zentrale Ziele des BayWaldG. Zu beachten ist:

„Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung) ist verboten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist“ (Art. 9 Abs. 1 BayWaldG).

„Die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis“ (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). [...] Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 01.03.2018) bestimmt als Grundsatz, große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (LEP Bayern 2018: Ziffer 5.4.2 (G)).

Der Regionalplan legt als raumordnerisches Erfordernis fest, den Wald so zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden (RP Oberpfalz-Nord (6), Stand 01.06.2018: Ziffern B III 3.1 und 3.2). Dies gilt insbesondere für den durch Immissionen stark belasteten Raum Schwandorf/Burglengenfeld.

### 7.2 Ausgangszustand

Waldflächen nehmen nach der BNT-Grobkartierung mit 225 ha ca. 34 % des Untersuchungsgebietes ein. Darunter befinden sich keine Bannwälder, Schutzwälder nach Art. 10 BayWaldG oder Naturwaldreservate. In der Waldfunktionskarte sind den Waldflächen des Untersuchungsgebietes die folgenden Waldfunktionen zugeordnet:

**Tab. 9: Waldfunktionen im Untersuchungsgebiet**

Quelle: Daten zur Waldfunktionskarte, Stand 10/2018

Wald mit besonderer Bedeutung für	Fläche (ha)
regionalen Klimaschutz	200,0
lokalen Klima-, Immissions-, Lärmschutz	93,6
Gesamtökologie, als Biotop, Landschaftsbild	62,4
Erholung	223,5,7
Sichtschutz	11,9

Fast allen Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind Waldfunktionen zugeordnet. Dabei kommt es zur Überlagerung von bis zu drei Waldfunktionen.

### 7.3 Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen

Vorhabenbedingt sind folgende Auswirkungen zu prüfen:

- Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß Wald-funktionskartierung für die Fahrbahn und für Straßennebenflächen.

Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionskartierung sind von hoher raumordnerischer Bedeutung.

**Tab. 10: Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionskartierung**

Waldfläche	Flächeninanspruchnahme durch die Hauptvarianten			
	A	B	C	D
Wald mit besonderer Bedeutung für				
- regionalen Klimaschutz	6,2 ha	0,2 ha	3,9 ha	5,0 ha
- lokalen Klima-, Immissions-, Lärm-schutz	2,1 ha	1,6 ha	2,6 ha	2,5 ha
- Gesamtökologie, als Biotop, Land-schaftsbild	1,1 ha	0,6 ha	1,9 ha	0,7 ha
- Erholung	7,1 ha	0,7 ha	3,7 ha	5,8 ha
- Sichtschutz	0,0 ha	0,0 ha	0,6 ha	0,0 ha
Gesamtwaldfläche mit besonderer Be-deutung gemäß Waldfunktionskartie-rung <sup>7</sup>	8,4 ha	2,0 ha	8,3 ha	7,5 ha
Anteil der Flächeninanspruchnahme an der Gesamtwaldfläche (BNT) im Unter-suchungsgebiet (225 ha)	3,7 %	0,9 %	3,7 %	3,3 %

Bei der Flächenberechnung wurden die versiegelten und durch Böschungsbauwerke in Anspruch genommenen Flächen (Straßenbegleitflächen) herangezogen und mit den o.g. Bodenqualitäten verschnitten.

Für den Bau der Ortsumfahrung werden Waldflächen durch die Varianten in unterschiedlichem Umfang in Anspruch genommen. Die geringste Inanspruchnahme erfolgt durch die ortsnahe Variante B, während die Hauptvarianten A, C und D, welche das Eselweihergebiet östlich umgehen, sowie alle Untervarianten zu einer deutlich höheren Inanspruchnahme von Waldflächen führen. Besonders hoch ist die Inanspruchnahme von Waldflächen bei den Hauptvarianten A und C, die sowohl südlich als auch nördlich der SAD 1 mit Neubautrassen durch Waldgebiete führen, während die Hauptvariante D auch das bestehende Straßennetz (SAD 1) nutzt.

Die Betroffenheit von Waldflächen durch die Hauptvarianten A und C kann durch die folgenden Untervarianten geringfügig reduziert werden:

- Untervariante U2 (zu Hauptvariante A) verringert geringfügig die Inanspruchnahme von Waldflächen zwischen Burglengenfeld und Teublitz sowie bei der

<sup>7</sup> Da sich bis zu drei Waldfunktionen auf einer Waldfläche überlagern können, ist die betroffene Gesamtwaldfläche mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionskartierung kleiner als die Summe der betroffenen Waldflächen mit Waldfunktionen.

Tegelgrube, erfordert jedoch eine Inanspruchnahme von Flächen mit gewerblicher Nutzung, der bestehenden Tongrube der Fa. Erutec sowie der naturschutzfachlich bedeutsamen Eselwiese.

- Untervariante U5 (zur Hauptvariante C) verringert geringfügig die Inanspruchnahme von bestockten Waldflächen im Lehmholz, indem dem die Straßentrasse mit einer Leitungstrasse kombiniert wird, führt aber auf längerer Strecke durch das Wasserschutzgebiet Rappenbügl (Zone III).
- Untervariante U7 (zu den Hauptvarianten C und A) verringert aufgrund der kleineren Trassenlänge geringfügig die Inanspruchnahme von Waldflächen im Rosnerschlag.

#### **7.4 Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen**

Die Inanspruchnahme von Waldflächen lässt sich für den Bau der Ortsumfahrung nicht vermeiden. Sie widerspricht dem raumordnerischen Erfordernis, die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder in ihrer Flächensubstanz zu erhalten. Der Konflikt wird im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgewogen. Inwieweit der Verlust der Waldfläche durch Ersatzaufforstung kompensiert werden muss, ist eine Frage, die ebenfalls im ROV behandelt werden sollte. Es handelt sich um ein Gebiet mit hohem Waldreichtum.

## 8 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

### 8.1 Bewertungsgrundlagen

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 bestimmt als Ziel die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen (Steine und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf sowie Industriemineralien und metallische Bodenschätze bedarfsunabhängig) (LEP Bayern 2018: Ziffer 5.2.1 (Z)).

Im Regionalplan werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt (Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord 2018: Ziffer 2.1.1 (Z)) und in der Karte 2 Siedlung und Versorgung (Tekturkarte zur achten Verordnung) abgegrenzt.

In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord 2018: Ziffer 2.1.2 (Z)). In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden (Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord 2018: Ziffer 2.1.3 (Z)).

### 8.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsgebiet liegen die folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

**Tab. 11: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Untersuchungsgebiet**

Quelle: Raumordnungskataster, Stand 10/2018

Vorranggebiete		Fläche (ha)
t 18	Ton „südlich Teublitz“	63,6
KS 53	Kies und Sand nordöstlich Teublitz	3,7
Vorbehaltsgebiete		
t 42	Ton „südlich Teublitz“	60,1

### 8.3 Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen

Bei einer Querung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die geplante Ortsumfahrung wird die Rohstoffgewinnung eingeschränkt.

An vorhabenbedingten Auswirkungen wird die flächige Inanspruchnahme von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Fahrbahn und für Straßennebenflächen geprüft.

Die Inanspruchnahme von Vorrangflächen für die Gewinnung und Sicherung von Vorrangflächen besitzt eine sehr hohe raumordnerische Bedeutung, die Inanspruchnahme von Vorbehaltsflächen eine hohe raumordnerische Bedeutung.

**Tab. 12: Querung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau und die Sicherung von Bodenschätzen**

	Flächeninanspruchnahme (ha) durch die Hauptvarianten			
	A	B	C	D
Vorranggebiete				
t 18	3,7 ha	-	1,8 ha	1,2 ha
KS 53	-	-	-	-
Vorbehaltsgebiete				
t 42	0,2 ha	1,2 ha	-	0,4 ha

Während das Vorranggebiet KS 53 „Kies und Sand nordöstlich Teublitz“ nicht tangiert wird, wird das Vorranggebiet t 18 „Ton südlich Teublitz“ durch die Hauptvarianten A, C und D gequert. Durch die Zerschneidung der Vorrangfläche wird das Abbaupotenzial bei den drei Varianten stärker eingeschränkt als dies durch die Flächeninanspruchnahme für die Ortsumfahrung zum Ausdruck kommt. Günstiger für das Vorranggebiet wirkt sich eine Kombination der Hauptvariante A mit den Untervarianten U2 oder U8 aus. In beiden Fällen würde das Vorranggebiet etwas mehr am Rand gequert. Allerdings entstünden dadurch sehr hohe Konflikte bei den Schutzgütern Mensch-Wohnen (U2) sowie Tiere und Pflanzen (U2, U8). Günstiger ist ferner eine Kombination der Hauptvariante C mit den Varianten U5 + A oder U8. In diesem Fall entstünden jedoch stärkere Konflikte mit dem Wasserschutzgebiet "Rappenbügl". Ein Zielkonflikt lässt sich nur mit der Hauptvariante B sowie durch Kombinationen der Hauptvariante C mit der Hauptvariante D sowie mit D+U5 vermeiden.

Die Hauptvariante B verschont das Vorranggebiet t 18, quert jedoch das Vorbehaltsgebiet t 42 „Ton südlich Teublitz“ an der Nordwestecke. Eine Ausbeutung ist auf ca. 90 % der vorgesehenen Fläche weiterhin möglich.

#### 8.4 Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen

Nur mit zwei Variantenkombinationen lassen sich Konflikte mit den Zielen des Regionalplans im Hinblick auf die Sicherung von Flächen für die Tongewinnung vermeiden. Es sind dies die Variantenkombinationen C+D sowie C+U5+D.

Die Hauptvarianten A, C und D sowie die meisten Untervarianten zerschneiden dagegen das Vorranggebiet t 18 Ton „südlich Teublitz“. Dies hat eine Verringerung des Ausbeutungspotenzials zur Folge und stellt einen Zielkonflikt gegen die regionalplanerischen Festsetzungen dar. Bei diesen Planfällen besteht allerdings die Möglichkeit, das Vorkommen von Bodenschätzen vor Beginn der Baumaßnahme zu gewinnen, so dass der theoretische Zielkonflikt bei Durchführung der Baumaßnahme faktisch nicht mehr bestehen wird. Es wird vorgeschlagen, diese zeitliche Abfolge als Grundlage für die raumordnerische Beurteilung anzusetzen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die beanspruchte Vorranggebietsfläche (t 18) für die Straßentrasse mit 1,2–3,7 ha relativ gering ist und sich im Stadtgebiet noch umfangreiche Vorrang- und Vorbehaltsflächen befinden, sodass die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht gefährdet wird.

Die Hauptvariante B und deren Kombination mit der Untervariante U6 queren das Vorbehaltsgebiet t 42 „Ton südlich Teublitz“ an der Nordwestecke, wodurch das Ausbeutungspotenzial in geringem Umfang reduziert wird. Der Verlust an Ausbeutungspotenzial ist mit dem öffentlichen Interesse an einer Ortsumfahrung im Zuge des Raumordnungsverfahrens abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorbehaltsfläche



den Eselweiherkomplex umfasst und eine Ausbeutung des für Naherholung und Naturschutz bedeutsamen Komplexes eine hohe Konfliktintensität erzeugt. Eine Realisierbarkeit ist deshalb in Frage gestellt.

## 9 Wasserwirtschaft

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung und für den Hochwasserschutz sind durch die Varianten zur geplanten Ortsumfahrung nicht betroffen. Daher befassen sich die nachfolgenden Ausführungen mit Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

### 9.1 Bewertungsgrundlagen

Bewertungsgrundlage für die Wasserschutzgebiete und die Überschwemmungsgebiete sind das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und das Bayerische Wassergesetz (BayWG).

Nach § 51 WHG dienen **Wasserschutzgebiete** dazu,

- Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
- das Grundwasser anzureichern,
- das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Düng- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden.

Wasserschutzgebiete können nach § 51 WHG zum Schutz des Grundwassers durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Gemäß § 52 Abs. 1 WHG können in der Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert „(...) bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (...).“

Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an den Fassungsbereich zunimmt, steigen auch die Schutzanforderungen zum Fassungsbereich hin. Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I-III sind in den Wasserschutzgebietsverordnungen für die jeweiligen Wasserschutzgebiete festgelegt.

In aller Regel gilt für die gesamte Fläche im Wasserschutzgebiet ein Verbot für Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzfunktion. In der engeren Schutzzone (Zone II) sind zudem jegliche Bodeneingriffe verboten. Die Aussichten auf etwaige Befreiungsregelungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG sind gering. In der Schutzzone I sind Verunreinigungen jeglicher Art untersagt. Sie ist daher eingezäunt.

**Überschwemmungsgebiete** müssen nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Ländern per Verordnung amtlich festgesetzt werden. Dafür werden Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko nach § 73 Abs. 1 WHG als Risikogebiete festgelegt. Innerhalb dieser Risikogebiete sind diejenigen Bereiche amtlich festzusetzen, in denen ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) zu erwarten ist.

In § 77 WHG wird zum Schutz von Rückhalteflächen festgelegt: „Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.“

Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1-4 WHG kann „(...) die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird“.

## 9.2 Ausgangszustand

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die folgenden Trinkwasserschutzgebiete:

**Tab. 13: Übersicht über die Trinkwasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet**

WWA	Bezeichnung	Schutz-zonen im UG	Fläche
Weiden	Rappenbügl	Schutzzone I	0,04 ha
		Schutzzone III	18,6 ha von insgesamt 31,2 ha
Weiden	Burglengenfeld	Schutzzone III A	35,5 ha von insgesamt 515,1 ha
		Schutzzone III B	17,2 ha von insgesamt 408,4 ha

Es ist ferner geplant, den Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes „Burglengenfeld“ nach Norden zu erweitern und als Schutzzone III auszuweisen.

Am Bürgerweihergraben auf Höhe des Naturbades Teublitz ragt kleinflächig das folgende Überschwemmungsgebiet in das Untersuchungsgebiet:

**Tab. 14: Übersicht über die Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsgebiet**

Landkreis	Bezeichnung	Fläche
SAD	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab im Bereich der Stadt Teublitz vom 24. März 20	0,5 ha

## 9.3 Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen

Der Bau der geplanten Ortsumfahrung kann Wasserschutzgebiete durch Versiegelung, Überbauung und Emissionen (Schadstoffe) in deren Funktionen beeinträchtigen und zu Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung oder gegen das Wasserhaushaltsgesetz verstoßen.

Zur Beurteilung der raumordnerischen Belange werden die Auswirkungen in folgendem Umfang geprüft:

W1 Querungslänge in der Schutzzone I (sehr hohe raumordnerische Bedeutung)

W2 Querungslänge in der Schutzzone III (hohe raumordnerische Bedeutung)

Die Schutzzone II ist im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Naab wird von den geplanten Varianten nicht beeinträchtigt.

**Tab. 15: Querung von Wasserschutzgebieten**

Wasserschutz- gebiet	Querungslänge (km) durch die Hauptvarianten							
	A		B		C		D	
	Schutz- zone I	Schutz- zone III	Schutz- zone I	Schutz- zone III	Schutz- zone I	Schutz- zone III	Schutz- zone I	Schutz- zone III
Rappen- bügl	-	-	-	-	-	0,4	-	-
Burglen- genfeld- Bestand	-	0,2	-	0,2	-	0,3	-	0,2
Burglen- genfeld- Erweite- rung	-	2,6	-	2,6	-	1,7		2,6

Die **Varianten A, B und D** führen auf derselben Trasse mit einer Länge von 0,2 km randlich durch die Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Burglengenfeld. Mit der Erweiterung der Schutzzone III nach Norden nimmt die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Burglengenfeld stark zu. Die Querungslänge erhöht sich bei den drei Varianten auf 2,6 km. Das Wasserschutzgebiet Rappenbügl wird nicht beeinträchtigt.

Auch die **Variante C** quert die bestehende Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Burglengenfeld randlich auf kurzer Strecke (0,3 km) und die geplante Erweiterung der Schutzzone III auf deutlich längerer Strecke (1,7 km). Hinzu kommt die Querung des Wasserschutzgebietes Rappenbügl, die sich bis auf eine Entfernung von 20 m an den Fassungsbereich annähert.

Durch die folgenden Untervarianten kann die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten reduziert werden:

- Untervariante U2 (zu Hauptvariante A) verringert geringfügig die Querungslänge durch die geplante Erweiterung der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Burglengenfeld, führt jedoch zu einer höheren Inanspruchnahme von Flächen für Industrie und Gewerbe.
- Untervariante U4 (zu Hauptvariante C) vermeidet die Querung des Wasserschutzgebietes Rappenbügl, quert jedoch ein Grundstück mit gemischter Nutzung in Lehenhaus sowie eine Liegewiese am Naturfreibad Tegelgrube.

#### **9.4 Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen**

Beeinträchtigungen finden durch alle Hauptvarianten nur in der Schutzzone III statt. Damit sind alle Varianten durch die Anwendung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) im Hinblick auf den Trinkwasserschutz technisch machbar. Allerdings führt die Anwendung der RiStWag zu einer deutlichen Erhöhung der Baukosten.